

Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

Grundprinzip neue Regelbetreuung der Betriebe > 10 Beschäftigte:

Die Betreuung besteht aus **Grundbetreuung** und **Betriebs-spezifischer Betreuung**

©Strom 1/2011 AID1 Seite 46

Reform der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

- Kleinbetriebsbetreuung**
 - Regelbetreuung bis 10 Arbeitnehmer
 - alternative Betreuung (Unternehmermodell)
- Regelbetreuung > 10 Arbeitnehmer**

Anforderungen:

 - gleichartige Anforderungen für gleichartige Betriebe
 - Gefährdungssituation des einzelnen Betriebes berücksichtigen
 - Ausgestaltungsspielräume der Betriebe stärken
 - Zusammenarbeit von BA und Sifa stärken
 - einheitliche Umsetzung bei BGen und Unfallkassen

©Strom 1/2011 AID1 Seite 47

Grundbetreuung

©Strom 1/2011 AID1 Seite 48

Grundbetreuung

a) **Einordnung von Branchen** in 3 Betreuungsgruppen

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit(Std/Jahr/AN) Su. BA und Sifa (ohne Degression)	2,5	1,5	0,5

b) **Aufteilung von EZ** auf BA bzw. Sifa durch Betrieb mit schriftlicher Vereinbarung (mind. 20 % für BA oder Sifa, in Gruppe III mindestens 0,2 h für BA oder Sifa)

c) Arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung = betriebs-spezifische Betreuung

©Strom 1/2011 AID1 Seite 49

Auszug aus Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Lfd. Nr.	WZ-Kode	WZ-Bezeichnung	Gr. I	Gr. II	Gr. III
142	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	x		
143	09.1	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	x		
146	09.9	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	x		
149	C	ABSCHNITT C - VERARBEITENDES GEWERBE			
150	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln			
151	10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	x		
158	10.2	Fischverarbeitung		x	
161	10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung		x	
168	10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten		x	
173	10.5	Milchverarbeitung		x	
174	10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		x	

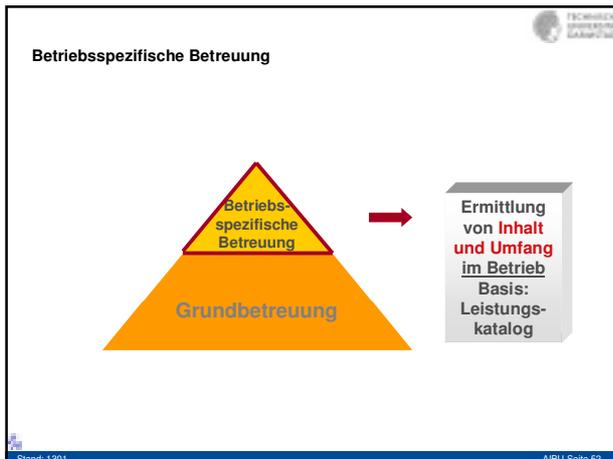
©Strom 1/2011 AID1 Seite 50

Aufgabenfelder der Grundbetreuung

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhältnisprävention
3. Unterstützung bei grundlegenden verhaltensbezogenen Maßnahmen - Verhaltensprävention
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
5. Untersuchung von eingetretenen Ereignissen
6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern, Führungskräften, Personalvertretung
7. Erstellung von Dokumentationen
8. Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
9. Selbstorganisation

©Strom 1/2011 AID1 Seite 51

Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld



Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das

- **Aufgabenfelder,**
- **Auslöse- und**
- **Aufwandskriterien**

berücksichtigt.

Unternehmer prüft regelmäßig Aufgabenfelder auf Relevanz für betriebsärztliche/sicherheitstechnische Betreuung

Beratung durch BA und Sifa

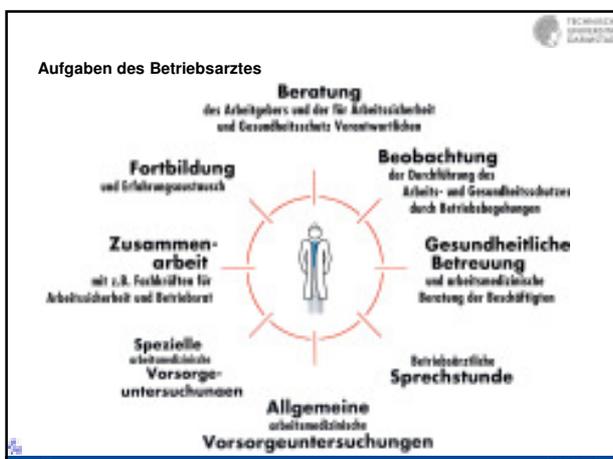
- Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung**
- I. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren. Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung mit 8 Aufgabenfeldern
 - II. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation (i.d.R. temporär) mit 5 Aufgabenfeldern
 - III. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation (i.d.R. temporär) mit 2 Aufgabenfeldern
 - IV. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen (i.d.R. temporär) mit 1 Aufgabenfeld

Anhang 4: B Leistungsermittlung (Beispiel)

1 **Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse der menschengerechten Arbeitsgestaltung**

1.1 **Besondere Tätigkeiten**

Auslösekriterien	trifft zu ja / nein	Aufwandskriterien	Personalaufwand BA / Sifa
a) Feuerarbeiten in Brand- und explosionsgefährdeten Bereichen		<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln und analysieren der Gefährdungssituation • Tätigkeitsbezogene Psikobewertung • Ermitteln des relevanten Standes der Technik und der ArbMed. • Beratung zu Sollzuständen • Entwickeln von Schutzkonzepten • Umsetzung der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten • Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 	
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen			
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen			
d) Andere gefährliche Arbeiten			
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren			
f) Umgang mit ionisierender Strahlung			
g) Alleinarbeit			
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern			
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig sind;) ...			
Mind. ein "ja": betriebsspezifische Betreuung erforderlich			Std. Std.



Bbeauftragte – Überwachungsorgane z.B. für:



Geräte und Schutzsysteme in Ex-Bereichen Aufzugsanlagen zum Heben von Personen

Druckgeräte **BetrSichV** Aufzüge

Einfache Druckbehälter Lageranlagen/Abfüllstellen Tankstellen

Ersthelferausbildung

§ 26 BGV A 1 Grundsätze der Prävention
Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
bei mehr als 20 anwesenden Versicherten:
a.) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%,
b.) in sonstigen Betrieben 10%.

BGI 509
Ausbildung in Erster Hilfe
• 8 Doppelstunden (16 LE à 45 min.)
Fortbildung (Erste-Hilfe-Training)
• Vor Ablauf von 2 Jahren
• 4 Doppelstunden (8 LE à 45 min.)

Diese Hilfsorganisationen gelten bis zum 31.12.2008 als ermächtigte Stellen:



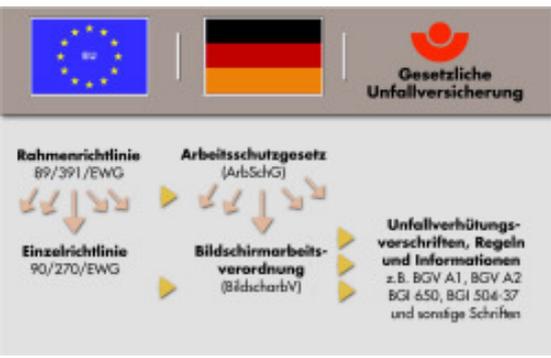
Liste aller ermächtigten Stellen » www.bg-qsh.de
Weitere Infos: www.hvvgb.de/ersthelfer

Pflichten der Beschäftigten



- Für die eigene Sicherheit und Gesundheit sorgen
- Maßnahmen unterstützen
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden
- Befolgen von Weisungen (Ausnahme: gesundheits- und sicherheitswiderlig)
- Sich selbst und andere nicht durch Drogen- und Medikamentenkonsum gefährden
- Mängel beseitigen oder sonst melden
- Einrichtungen, Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwenden

Rechtliche Regelungen



EU Deutschland Gesetzliche Unfallversicherung

Rahmenrichtlinie 89/391/EWG Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Einzelrichtlinie 90/270/EWG Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen z.B. BGV A1, BGV A2, BGI 650, BGI 504-37 und sonstige Schriften

Rechtliche Regelungen



Gesetze

- ArbSchG** Arbeitsschutzgesetz
- ASiG** Arbeitssicherheitsgesetz
- GPSG** Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- SOB VII** Sozialgesetzbuch VII
- ...

Verordnungen

- ArbStättV** Arbeitsstättenverordnung
- BetrSichV** Betriebsicherheitsverordnung
- BildscharbV** Bildschirmarbeitsverordnung
- GefStoffV** Gefahrstoffverordnung
- ...

Rechtsfolgen bei Verstoß



Strafrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Zivilrecht

Arbeitsrecht

Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

Rechtsfolgen bei Verstoß - Beispiel -

Ordnungswidrigkeit	Strafzeit	Unternehmensregress
§ 209 StGB VII Zu widerhandlung gegen UVV	§ 230 StGB Körperverletzung § 222 StGB Tötung eines Menschen	§ 110 StGB VII Herbeiführen eines Arbeitsunfalls
Vorsatz, Fahrlässigkeit	Vorsatz, Fahrlässigkeit	Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit
bis 10.000,- €	Geld- oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre bei Körperverletzung, bis 5 Jahre bei Tötung	Aufwendungen der Berufsgenossenschaften
Berufsgenossenschaft	Strafrecht	Berufsgenossenschaft

Allgemeine Vorschriften	Betriebliche Arbeitsschutzorganisation	Spezielle Bereiche
BGV A 1 Grundsätze der Prävention BGV A 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit BGV A 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge <u>AmedVV</u> BGV A 8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	Feststellung über..... Tätigkeitsbereiche und/oder Gefährdungsanalyse z.B.: BGV C 22 Bauarbeiten BGV D 29 Fahrzeuge BGV C 7 Wach- und Sicherungsdienste

Neue Philosophie im Arbeitsschutz

Alter Weg

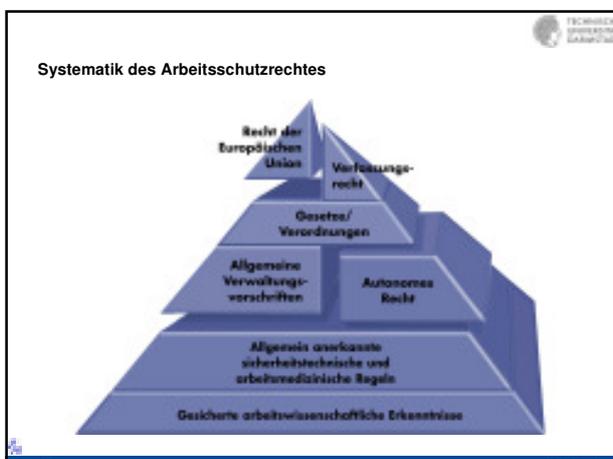
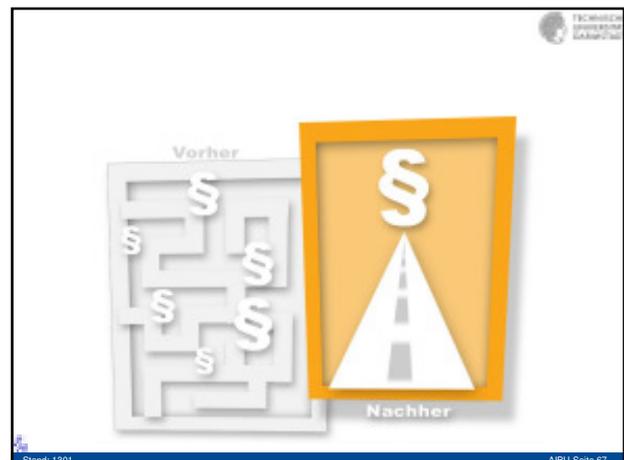
- Erfüllung der Vorschriften als verpflichteter Normadressat
- Erfüllung wird durch Detailprüfungen der Aufsichtsbehörden sowie durch Einzelaufgaben erzwungen

Neuer Weg

- Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz wird als (gleichwertiges) Unternehmensziel festgelegt
- Umsetzung dieses Unternehmenswillens in allen Unternehmens- und Arbeitsbereichen
- freiwillige Erfüllung der gesetzlichen Forderungen als Instrument zur Erreichung des unternehmenspolitischen Ziels
- eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften (mit Verbesserung und Dokumentation)
- Aufsichtsbehörden prüfen und überwachen effizienter den Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit durch Arbeitsschutzmanagement-Systemprüfung.



Quelle: Prof. Hader



Rechtsstatus von Normen

Normen sind von sich aus nicht rechtsverbindlich, werden aber vermehrt in der Praxis durch Bezugnahme in Gesetzen und Verordnungen rechtsverbindlich. Z.B.: ArbSchG § 4 verweist auf „anerkannte Regeln der Technik“.

Selektionsverschulden.
(Eine ungeeignete Person wurde ausgesucht)

Organisationsverschulden.
(Die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten wurde nicht eindeutig festgelegt)

Anweisungsverschulden.
(Keine oder lückenhafte Verfahrens-/Prozess- oder Arbeitsdienst-Anweisungen)

Überwachungsverschulden.
(Mitarbeiter werden bei der Ausübung gar nicht oder nur mangelhaft überwacht)

Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

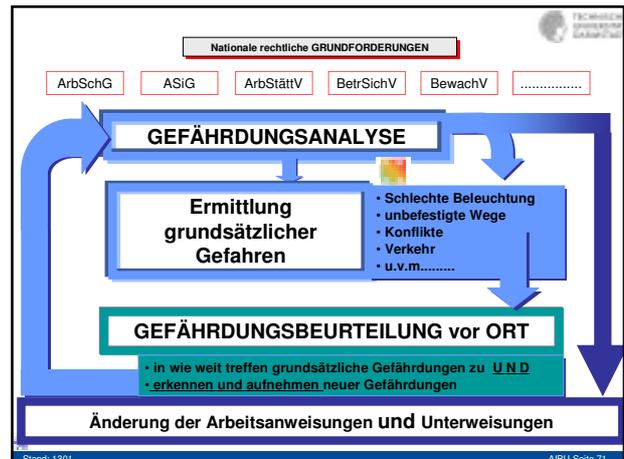
Arbeitsschutzgesetz

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 17 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu **ermitteln**. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

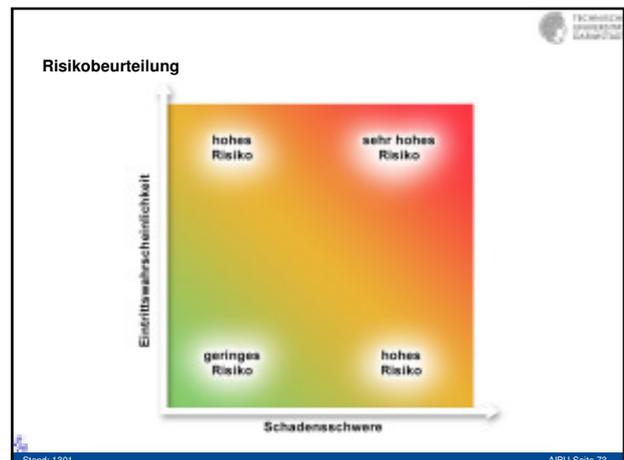
↓

Schädigungslosigkeit der Arbeit analysieren



Gefährdungsfaktoren

Mechanische Faktoren	Arbeiten in feuchtem Milieu	Gefahrstoffe
Elektrische Faktoren	Arbeiten in Über- und Unterdruck	Biologische Arbeitsstoffe
Thermische Faktoren	Vibrationen	Physische Belastungen/Arbeitschwere
Klima	Schall	Psychische Belastungen
Beleuchtung	Strahlungen	Menschen
Farbe	Brände, Explosionen	Tiere
Multifaktorielle Gefährdungen		



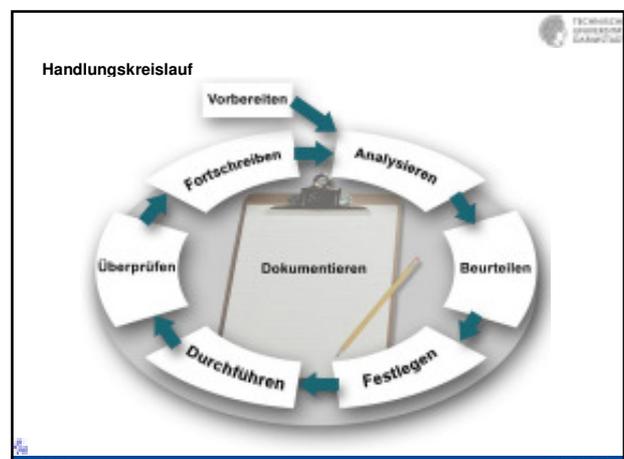
Dokumentationsverpflichtung

§ 6 Abs. 1 ArbSchG

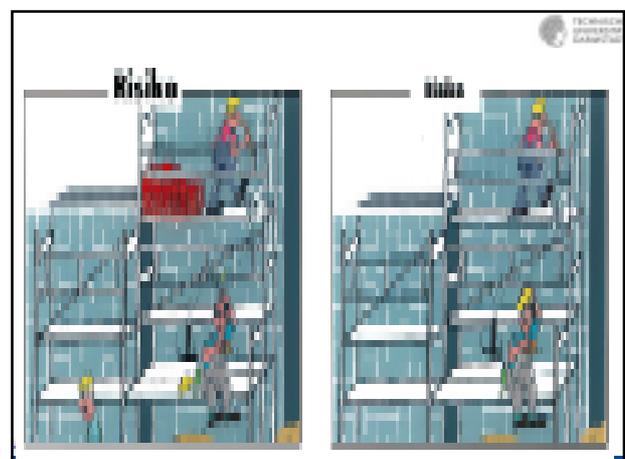
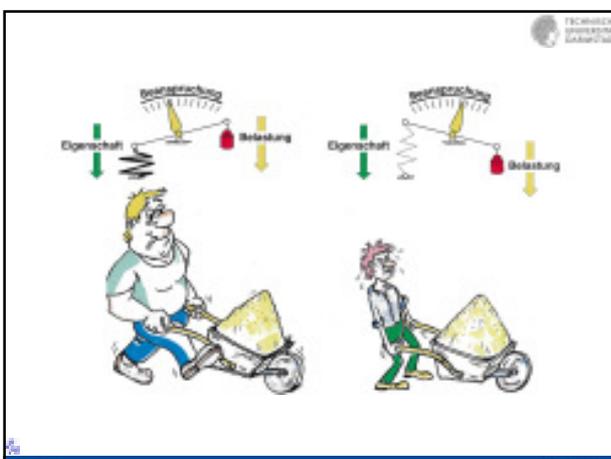
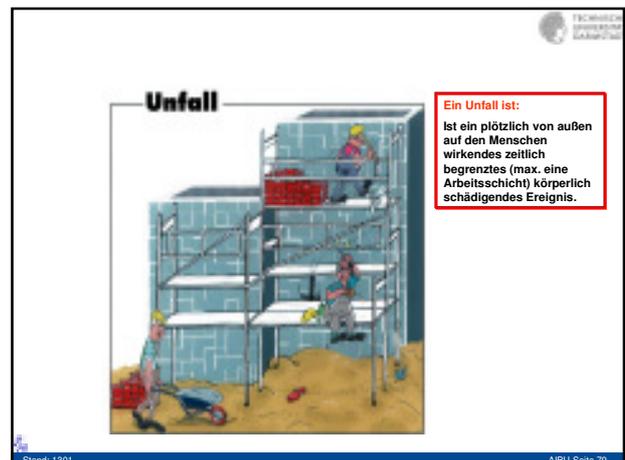
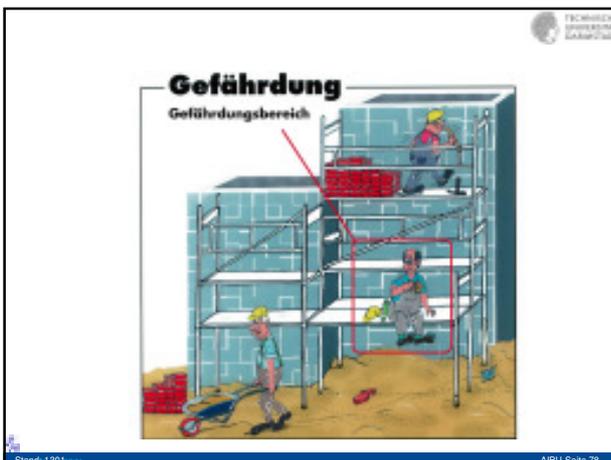
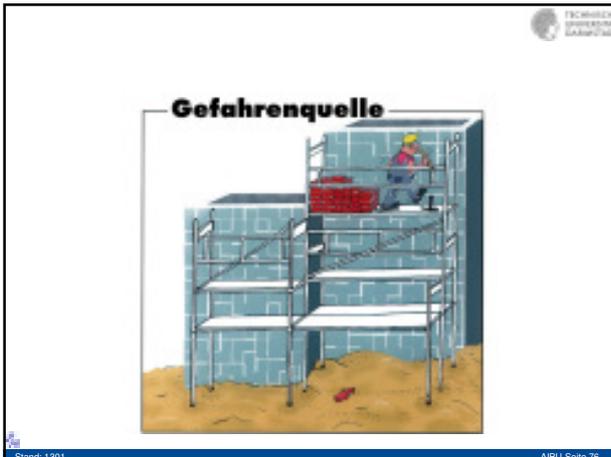
(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ...

§ 3 Abs. 3 BGV A 1

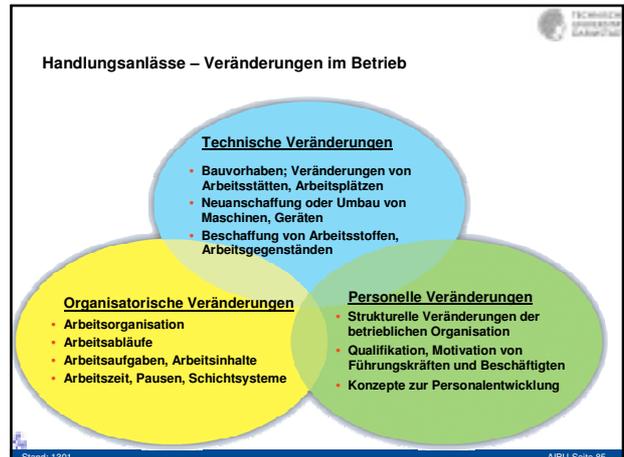
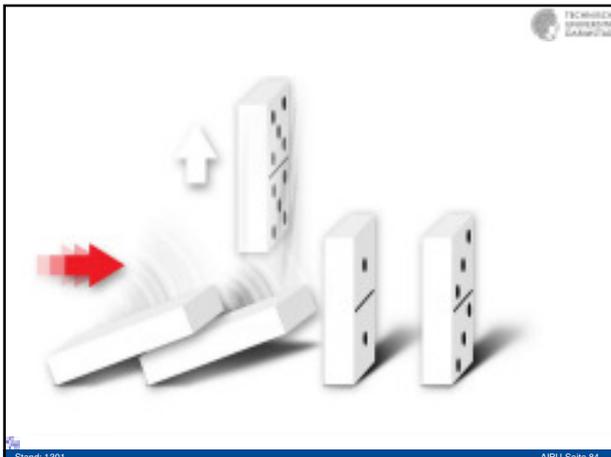
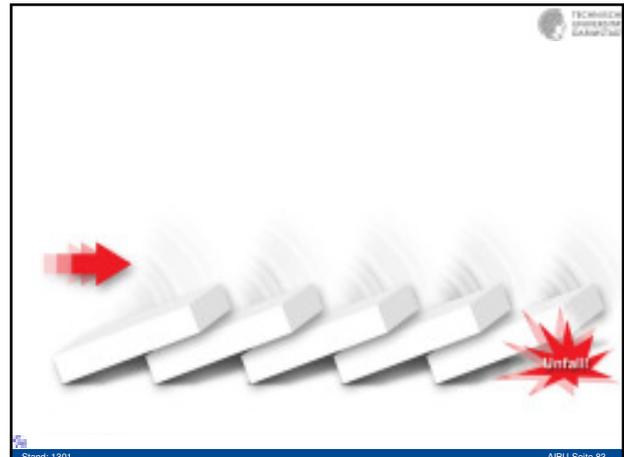
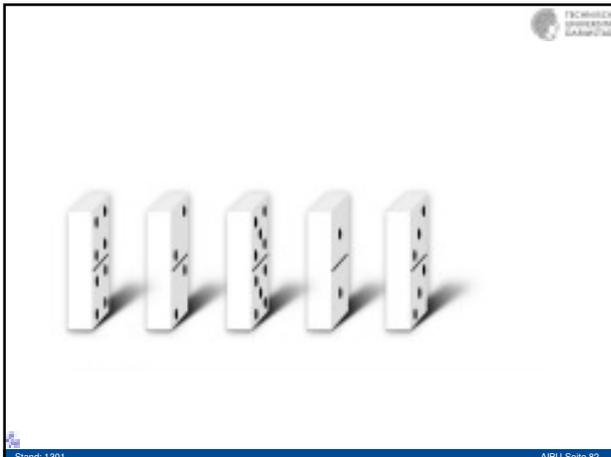
(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegte Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.



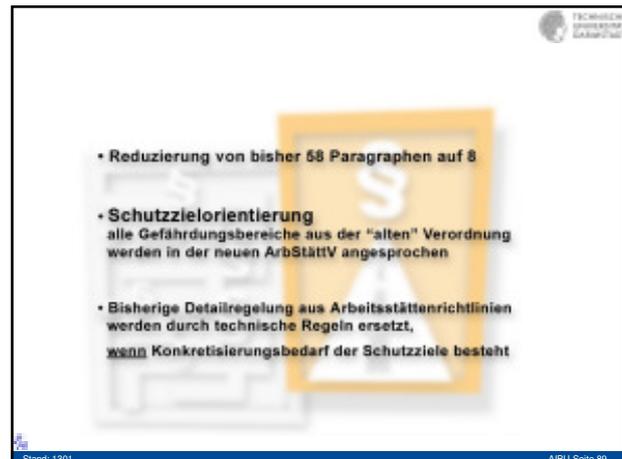
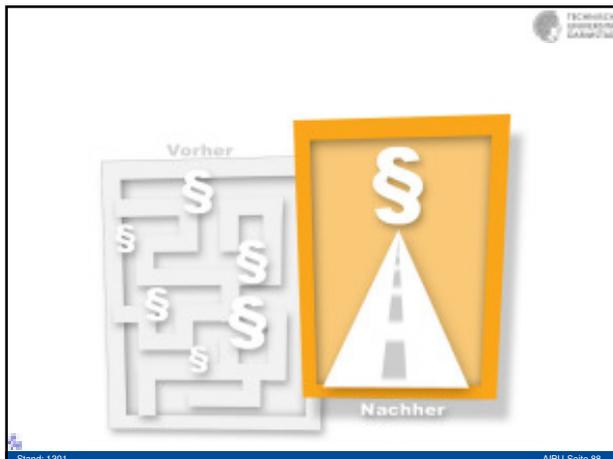
Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld



Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld



Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld



Beispiel für Tendenz im Vorschriftenwerk

Alte ArbStättV	Neufassung ArbStättV 2004
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 2,50 m bei Grundfläche < 50 m² • Mindestens 2,75 m bei Grundfläche > 50 m² • Mindestens 3,00 m bei Grundfläche > 100 m² • Mindestens 3,25 m bei Grundfläche > 2.000 m² 	<p>Ohne Zahlenangabe</p> <p>„Lichte Höhe ist in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche ausreichend zu bemessen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.“</p>



Anforderungen an Verkehrswege (ArbStättV)

Wege im Betrieb müssen so beschaffen sein, dass man nicht ausrutschen, stolpern oder umknicken kann. Stolper- und Umknick-gefahren entstehen vor allem durch Stufen, Absätze, Kanten, Löcher und Unebenheiten oder durch Material, das auf Fußböden und Treppen abgestellt wurde.

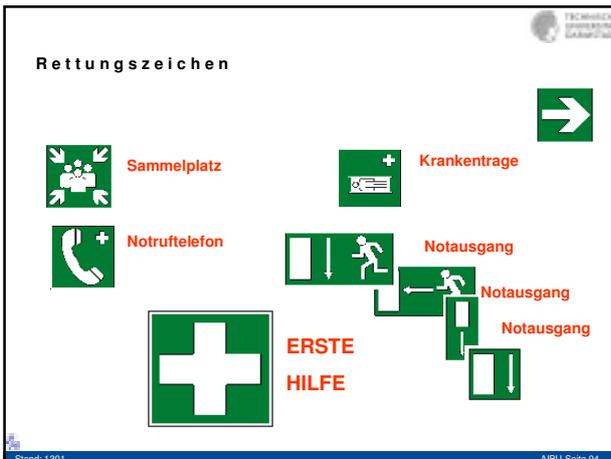
Mögliche Maßnahmen

- Lassen Sie schadhafte Stellen in Gehwegen so schnell wie möglich ausbessern.
- Stellen Sie sicher, dass sperrige Abfälle, heruntergefallenes Ladegut o. ä. von Wegen entfernt werden.
- Kennzeichnen Sie vorübergehende Hindernisse durch weiß-rote Markierungen.
- Kennzeichnen Sie nicht entfernbare dauerhafte Hindernisse, an denen man stolpern oder sich stoßen kann, durch gelb-schwarze Warnmarkierungen.
- Stellen, an denen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Kopf stoßen könnten, können zusätzlich mit Schaumstoff oder ähnlichem gepolstert werden.
- Lassen Sie Kabel und Leitungen so verlegen, dass sie keine Stolperstellen bilden.
- Sprechen Sie mit Ihren Beschäftigten regelmäßig darüber, wo es Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten in der Benutzung der Verkehrswege gibt.



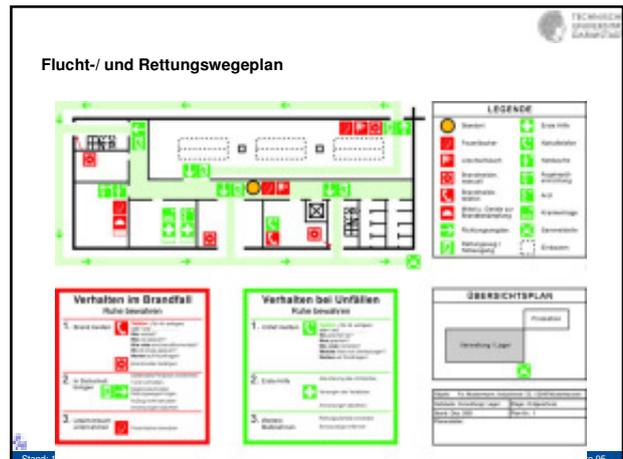
Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

Rettungszeichen



- Sammelplatz
- Notruftelefon
- Krankentrage
- Notausgang
- Notausgang
- Notausgang
- ERSTE HILFE

Flucht- und Rettungswegeplan



LEGENDE

Blau	Fluchtwege	Grün	Erste Hilfe
Rotes Quadrat	Fluchttür	Blau	Notruftelefon
Rotes Quadrat	Fluchtstaircase	Blau	Notruftelefon
Rotes Quadrat	Fluchtstaircase	Blau	Notruftelefon
Rotes Quadrat	Fluchtstaircase	Blau	Notruftelefon
Rotes Quadrat	Fluchtstaircase	Blau	Notruftelefon
Rotes Quadrat	Fluchtstaircase	Blau	Notruftelefon
Rotes Quadrat	Fluchtstaircase	Blau	Notruftelefon
Rotes Quadrat	Fluchtstaircase	Blau	Notruftelefon
Rotes Quadrat	Fluchtstaircase	Blau	Notruftelefon

Verhalten im Brandfall:

- Alarm hören
- Fluchtwege freihalten
- Fluchtwege freihalten

Verhalten bei Unfällen:

- Unfall melden
- Erste Hilfe leisten
- Unfall melden

ÜBERSICHTSPLAN

Gebotszeichen



- Schutzschuhe benutzen
- Schutzhandschuhe benutzen
- Gehörschutz benutzen
- Schutzbrille benutzen
- Vor Öffnen Netzstecker ziehen

Warnzeichen



- Warnung vor Stolpergefahr
- Warnung vor feuergefährlichen Stoffen
- Warnung vor giftigen Stoffen
- Warnung vor Rutschgefahr
- Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Stoffen

Verbotsszeichen



- Verbot für Menschen mit Herzschrittmacher
- Personenbeförderung verboten
- Mobilfunk verboten
- Verboten für Personen mit Implantaten aus Metall
- Rauchen verboten

